



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 5.135/7-IV/6/86

1906/AB

1986 -04- 22

zu 1969/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 14. März 1986, Zl. 1969/J-NR/1986, betreffend Ausschließung von Behinderten vom Wahlrecht, die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. BLENK, TÜRTSCHER, Dr. HOSP und Kollegen an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich trete dafür ein, daß Behinderten, für die ein Sachwalter bestellt wurde, die Teilnahme an Wahlen ermöglicht wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ich werde daher unverzüglich die Möglichkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz - prüfen. Derzeit steht dem die Bestimmung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr.391/1970, in der Fassung des Art. VIII des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1983, BGBl.Nr.136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen entgegen, wonach Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.

Dieses Gesetz beruhte auf einem Entwurf des Bundesministeriums für Justiz und wurde auch mit den Stimmen der ÖVP beschlossen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres war im Zuge des Begutachtungsverfahrens ein Vorschlag des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach vom Wahlrecht Personen ausgeschlossen sein sollten, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, außer das Pflugschaftsgericht hätte ausgesprochen, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden ist, unterstützt worden.